Nationales Begleitgremium
FÜR EIN FAIRES VERFAHREN

BGE BUNDESGESELLSCHAFT FÜR ENDLAGERUNG

Verfahrensvereinbarung

über die Einsichtnahme in Akten, Unterlagen und Daten gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 Standortauswahlgesetz (StandAG) sowie § 35 Abs. 4 und 5 Geologiedatengesetz (GeoIDG) zwischen

dem Nationalen Begleitgremium (NBG) und

der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE)

Stand: 14.03.2023

Präambel

Mit dem StandAG soll in einem partizipativen, wissenschaftsbasierten, transparenten, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahren für die im Inland verursachten hochradioaktiven Abfälle ein Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Abs. 3 S. 1 des Atomgesetzes (AtG) in der Bundesrepublik Deutschland ermittelt werden (§ 1 Abs. 2 StandAG). Der Transparenz und Veröffentlichung der bei der Auswahl zugrunde gelegten Daten und der Abläufe der Entscheidungsfindung kommt eine Schlüsselfunktion zu. Sie ist Voraussetzung für Vertrauen in den gesamten Prozess. In den unterschiedlichen Rollen tragen die BGE und das NBG Mitverantwortung für die Transparenz. Die Einsichtnahme in Akten, Unterlagen und Daten durch die Mitglieder des NBG und von diesem mit der Einsichtnahme beauftragte Dritte leisten einen wesentlichen Beitrag dazu.

In dieser Vereinbarung regeln BGE und NBG aus gemeinsamer Verantwortung heraus das Verfahren zur Umsetzung dieser Einsichtnahmen. Dabei lassen sie sich von dem Grundgedanken leiten, dass die Mitglieder des NBG auf Grundlage des StandAG uneingeschränkte Akteneinsicht in die Akten der BGE erhalten.

In der Gesetzesbegründung zum StandAG (BT-Drs. 18/11398, S. 53 f.) wird jedoch auf die im Einzelfall notwendige Wahrung von Verschwiegenheit eingegangen. Zur Wahrung der o. g. Verschwiegenheitspflichten waren und sind entsprechende Vereinbarungen vorgesehen.

Es findet ein regelmäßiger Austausch zwischen NBG und BGE über aktuelle Schwerpunktthemen statt.

Verfahren

1. Das Mitglied des NBG oder eine beauftragte Person des NBG benennt gegenüber der BGE die zu offenbarenden Informationen, welche im Rahmen einer Akteneinsichtnahme eingesehen werden sollen. Diese Benennung erfolgt schriftlich per E-Mail an Transparenz@bge.de. Die E-Mail-Adresse ist speziell für die Organisation der Akteneinsichtnahmen eingerichtet. Die Ankündigung erfolgt spätestens fünf Werktage vor der geplanten Einsichtnahme und enthält genaue Angaben, deren Erforderlichkeit sich nach der Art und Weise der gewünschten Einsichtnahme richten (z. B. Namen der Mitglieder oder beauftragten Personen, die Einsicht nehmen wollen; Benennung der einzusehenden Unterlagen bzw. Datensammlungen; Mitteilung, ob mehr als zwei IT-Arbeitsplätze gewünscht werden). Wenn eine beauftragte Person des NBG Akteneinsicht nehmen will, wird die entsprechende Vollmacht der BGE in Kopie vorgelegt.

2. Die BGE ermöglicht eine zeitnahe Akteneinsicht des NBG-Mitglieds oder der beauftragten Person. Sofern die Vorbereitungen der BGE mehr als fünf Werktage in Anspruch nehmen werden, teilt die BGE dies der Geschäftsstelle des NBG innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang der Ankündigung per E-Mail mit. Die BGE sichert zu, einen schnellstmöglichen Termin für die Akteneinsichtnahme zu realisieren.

3. Das NBG-Mitglied oder die beauftragte Person unterzeichnet vor Durchführung der Akteneinsicht die zwischen den Parteien geltende Verschwiegenheitsverpflichtungserklärung (Anhang 1). Diese wird vorab per E-Mail an die BGE gesendet und am Tag der Einsichtnahme im Original vorgelegt.

4. Die NBG-Mitglieder oder ihre beauftragten Personen dürfen ungeschwärzt alle Unterlagen einsehen. Es ist Aufgabe der aktenführenden Institution, zu beurteilen, ob im Einzelfall ein überwiegendes öffentliches Interesse des NBG an der Veröffentlichung der Information besteht. Ist dies der Fall, ist das NBG nicht zur Verschwiegenheit über die eingesehenen Unterlagen verpflichtet. Die aktenführende Institution ist verpflichtet, die betroffenen Privaten vor einer Entscheidung hierüber anzuhören.

5. Um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand bei der Feststellung der Geheimhaltungsbedürftigkeit der Informationen zu vermeiden und das Verfahren der Akteneinsicht effektiv zu halten, prüft das NBG nach erfolgter Akteneinsicht, welche Informationen es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 8 Abs. 1 und 2 StandAG veröffentlichen muss. Zu diesem Zweck informieren die Mitglieder des NBG oder die beauftragten Dritten das NBG in nichtöffentlicher Sitzung über die Ergebnisse der Akteneinsicht. Durch die Geschäftsordnung des NBG ist festgeschrieben, dass über alle in nichtöffentlicher Sitzung zu beratenden Gegenstände Verschwiegenheit zu wahren ist. Dies gilt ausweislich der Geschäftsordnung ausdrücklich auch für die Ergebnisse der Akteneinsicht. Das NBG beschließt in der Sitzung, welche Informationen veröffentlicht werden sollen. Informationen über die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung sowie den Inhalt der Sitzungen sind so zu fassen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

6. Nach Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung teilt das NBG der BGE die Informationen mit, die zur Veröffentlichung vorgesehen sind. Die BGE führt anschließend, soweit erforderlich, Anhörungsverfahren mit Betroffenen durch und entscheidet abschließend über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Informationen.
7. Nach Abschluss der Klärung, aber spätestens sechs Monate nach der Akteneinsicht, berichtet das NBG öffentlich über seine Beratungsergebnisse. Im begründeten Einzelfall, insbesondere bei äußerst umfangreichen Unterlagen und einer Vielzahl vorzunehmender Anhörungen, kann der Zeitraum von sechs Monaten verlängert werden. Das NBG bezieht sich in seiner Berichterstattung ausschließlich auf Informationen, für die keine Verschwiegenheit vereinbart worden ist. Darüber hinaus kann das NBG berichten, dass es Informationen eingesehen hat, über die Verschwiegenheit zu wahren ist. Es kann die Gründe für die Verschwiegenheit benennen und es kann eine Bewertung aussprechen, ob die Informationen in Einklang mit einer fairen Umsetzung des Standortauswahlverfahrens stehen.
8. Die Parteien sind sich darüber einig, dass in einem lernenden, transparenten und selbsthinterfragenden Verfahren die Verfahrensvereinbarung jederzeit angepasst werden kann und sollte.
9. Diese Vereinbarung entfaltet ihre Wirksamkeit mit deren Annahme durch Beschluss des Nationalen Begleitgremiums am 14.03.2023.

Berlin 17.05.2023
.....
Ort, Datum

[redacted]
Ko-Vorsitzende NBG

[redacted].....
Ko-Vorsitzender NBG

Berlin, 14/6/23
.....
Ort, Datum

[redacted]
.....
Stellv. Vorsitzender der Geschäftsführung BGE

[redacted].....
Bereichsleiterin Standortauswahl BGE